

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 1.50 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberflügengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterflügengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinste Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Sernspracher Nr. 110.

63. Jahrgang.

Nr. 37.

Dienstag, den 15. Februar

1916.

Bekanntmachung,

den Betrieb des Viehhandels im Königreich Sachsen betreffend,
vom 11. Februar 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 728) zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 607) wird für das Gebiet des Königreichs Sachsen folgendes angeordnet.

§ 1.

Zur Regelung der Beschaffung, des Abfahes und der Preise von lebendem Vieh wird ein rechtsfähiger Verband gebildet. Verbandsbezirk ist das Königreich Sachsen.

§ 2.

Dem Verbandsbezirk gehören an

1. alle Viehhändler, die im Verbandsbezirk ihre gewerbliche Niederlassung und bereits vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberuf betrieben haben. Falls sie binnen einer in der Satzung zu bestimmenden Frist dem Verbandsvorstande gegenüber erklären, daß sie auf die Ausübung des Gewerbebetriebs verzichten, erlischt die Mitgliedschaft;

2. die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die den Handel oder den Kommissionshandel mit Vieh betreiben und ihren Sitz im Verbandsbezirk haben.

Auf Antrag können Mitglieder des Verbandes werden

3. Fleischer, die im Verbandsbezirk vom Landwirt oder Mäster Vieh kaufen wollen,

4. Viehhändler und landwirtschaftliche Genossenschaften, die, ohne im Verbandsbezirk eine gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz zu haben, im Verbandsbezirk Vieh kaufen oder Kommissionshandel mit Vieh betreiben wollen,

5. Viehhändler, die im Verbandsbezirk ihre gewerbliche Niederlassung haben jedoch vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberuf nicht getrieben haben,

6. landwirtschaftliche Vereinigungen (Zuchtgenossenschaften, Zuchtviehverbände), die ihren Sitz im Verbandsbezirk haben.

§ 3.

Der Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung,

der Ankauf von Vieh zum Weiterverkauf,

der Kommissionsweise Handel mit Vieh,

ist im Verbandsbezirk außer dem Verbandsbezirk selbst nur den Verbandsmitgliedern, die vom Vorstand eine Ausweisurkunde erhalten haben, gestattet.

Der nicht gewerbsmäßige Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung für den eigenen Bedarf, soweit er sich im örtlichen Verkehr ohne Versand auf der Eisenbahn abwickelt, bedingt nicht die Mitgliedschaft zum Verbandsbezirk.

Gemeinden ist der Ankauf von Schlachtvieh zur Versorgung ihrer Bevölkerung mit Fleisch auch weiterhin ohne Zugehörigkeit zum Verbandsbezirk gestattet. Sie dürfen sich nur solcher Aufkäufer bedienen, die dem Verbandsbezirk angehören.

§ 4.

Als Vieh im Sinne dieser Bekanntmachung gelten Rinder, Kälber, Schafe und Schweine. Durch die Satzung kann der Handel mit Kälbern im Gewichte unter 150 kg und mit Ferkeln und Läuferferkeln im Gewicht unter 50 kg von dieser Anordnung ausgeschlossen werden.

§ 5.

Die Satzung des Verbandes wird vom Ministerium des Innern erlassen.

§ 6.

Wer entgegen der Vorschrift des § 3 dieser Anordnung unbefugt im Verbandsbezirk Vieh kauft oder kommissionsweisen Handel mit Vieh treibt, wer an eine nach dieser Vorschrift nicht berechnigte Person Vieh verkauft oder zum kommissionsweisen Verkauf abgibt, sowie wer den sonstigen Vorschriften dieser Anordnung oder der nach § 5 erlassenen Satzung zuwiderhandelt, wird nach § 17 der im Eingang erwähnten Bekanntmachung vom 25. September 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 7.

Diese Anordnung tritt am 3. März 1916 in Kraft.

Ministerium des Innern.

Die Reichsfamilienunterstützung

wird in der bisherigen Reihenfolge **Dienstag**, den 15. und **Mittwoch**, den 16. Februar 1916 ausgezahlt.

Eibenstock, den 14. Februar 1916.

Der Stadtrat.

Petroleumkarten

für den Monat Februar werden

Dienstag, den 15. ds. Mts. von nachmittags 3—4 Uhr

im Gemeindeamtsgebäude hier ausgeteilt.

Carlsfeld, 13. Februar 1916.

Der Gemeindevorstand.

Königliche Bauerschule zu Plauen i. V.

Unterrichtsbeginn: 17. April 1916.

Anmeldungen haben bis 20. März zu erfolgen.

Nach dem hoffentlich nicht allzufernen Eintritt von wieder friedlichen Verhältnissen ist ein sehr starker Besuch der Bauerschulen durch die zur Zeit im Felde stehenden Bautechniker zu erwarten, welche dann auch aus naheliegenden Gründen bei ihrem Eintritt in die Bauerschulen in erster Linie berücksichtigt werden müßten. Zur Vermeidung der dann nicht ausgeschlossenen Zurückweisung von nicht im militärpflichtigen Dienstverhältnisse stehenden Schülern ergeht an diese die Aufforderung, tunlichst das kommende Sommerhalbjahr zum Schulbesuch zu benutzen.

Plauen i. V., am 14. Februar 1916.

Die Direktion der Königl. Bauerschule.

Erstürmung französischer Stellungen in der Champagne.

Niederlagen der Engländer bei Aven.
Die Entente gegen Entwaffnung der Handelschiffe.

An der deutschen Westfront herrschte am Sonntagabend eine lebhafteste Gesechtsstätigkeit, welche in der Champagne zu einem neuen beachtlichen Erfolg führte:

(Amtlich.) Großes Hauptquartier,
13. Februar.

Westlicher Kriegsschauplatz.

In Flandern drangen nach lebhaften Artilleriekämpfen Patrouillen und stärkere Erkundungsabteilungen in die feindlichen Stellungen ein. Sie nahmen einige wirkungsvolle Sprengungen vor und machten südöstlich von Voeringhe über 40 Engländer zu Gefangenen. — Englische Artillerie beschuß gestern und vorgestern die Stadt Lille mit gutem sachlichen Ergebnis. Verluste oder militärischer Schaden wurden uns dadurch nicht verursacht. — Auf unserer Front zwischen dem Kanal von La Bassée und Arras sowie auch südlich der Somme litt die Gesechtsstätigkeit unter dem unsichtigen Wetter. — In den Kämpfen in der Gegend nordwestlich und westlich von Vimy bis zum 9. Februar sind im ganzen 9 Offiziere, 682 Mann gefangen genommen worden. Die Gesamtbeute beträgt 35 Maschinengewehre, 2 Minenwerfer und anderes Kriegsgerät. — Unsere Artillerie nahm die feindlichen Stellungen zwischen der Oise und Reims unter kräftigem Feuer. Patrouillen

stellten gute Wirkungen in den Gräben des Segners fest. — In der Champagne stürmten wir südlich von Ste. Marie-a-Py die französischen Stellungen in einer Ausdehnung von etwa 700 Metern und nahmen 4 Offiziere, 202 Mann gefangen. Nordwestlich von Massiges scheiterten zwei heftige feindliche Angriffe. — An dem von den Franzosen vorgestern besetzten Teil unseres Grabens östlich von Maisons de Champagne dauern Handgranatenkämpfe ohne Unterbrechung fort. — Zwischen Maas und Mosel zerstörten wir durch fünf große Sprengungen die vorderen feindlichen Gräben völlig in je 30—40 Meter Breite. — Lebhafteste Artilleriekämpfe in Lothringen und in den Vogesen. Südlich von Lusse (östlich von St. Die) drang eine deutsche Abteilung in einen vorgeschobenen Teil der französischen Stellung ein und nahm über 30 Jäger gefangen.

Unsere Flugzeuge schwader belegten die feindlichen Etappen und Bahnanlagen von La Panne und Boperinghe ausgiebig mit Bomben. Ein Angriff der feindlichen Flieger auf Ghiselles (südlich von Ostende) hatte keinen Schaden angerichtet.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage ist im Allgemeinen unverändert. — Ostlich von Baranowitschi wurden zwei von den Russen noch auf dem westlichen Schanzen gehaltenen Fortwerke gestürmt.

Balkanriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung. (W. T. B.)

Auch die

Österreichisch-ungarischen

Truppen haben an allen Fronten kleinere Kämpfe erfolgreich bestanden:

Wien, 12. Februar. Amtlich wird verlautbart:

Russischer Kriegsschauplatz.

Gefahren wurden abermals zahlreiche russische Aufklärungsabteilungen abgewiesen. Es kam auch zu stärkeren Geschützkämpfen. Vom Feind unter schwerstem Artilleriefeuer genommen, mußte in den Nachmittagsstunden die schon mehrfach genannte Vorpostenschanze nordwestlich von Tarnopol geräumt werden. Die Russen setzten sich in der verlassenen Stellung fest, wurden aber in der Nacht durch einen Gegenangriff in heftigem Kampfe wieder hinausgeworfen.

Italienischer Kriegsschauplatz.

An der kustenländischen Front finden seit einigen Tagen wieder lebhafteste Artilleriekämpfe statt. Bei Flitsch eroberten unsere Truppen heute früh eine feindliche Stellung im Rombon-Gebiet. Wir erbeuteten drei Maschinengewehre und nahmen 73 Alpini gefangen.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Westlich von Tirana versuchten italienische Kräfte, sich der von uns genommenen Höhenstellungen zu bemächtigen. Unsere Truppen schlugen alle Angriffe zurück.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs: von Hofer, Feldmarschalleutnant.

Wien, 13. Februar. Amtlich wird verlautbart:

Russischer und Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Nichts Besonderes vorgefallen.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Ein nächtlicher italienischer Angriff auf die von uns genommene Stellung im Rombon-Gebiet